

Satzung des Vereins Herberge zur Heimat Nienburg e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Verein Herberge zur Heimat Nienburg e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nienburg/Weser und ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt mildtätige Zwecke, in dem er Menschen, die aufgrund ihrer persönlichen Lebenslage der Unterstützung bedürfen oder die wegen Armut oder Behinderung oder wegen besonderer sozialer Schwierigkeiten von gesellschaftlicher Ausgrenzung betroffen oder bedroht sind, persönliche und materielle Hilfe anbietet, insbesondere Beratung und Seelsorge, Versorgung, Eingliederung, Qualifizierung, Nachsorge und Begleitung.
Er kann dafür geeignete Einrichtungen, Dienste und Betriebe schaffen und unterhalten.
- (2) Der Verein verfolgt seine Ziele im Sinne evangelischer Diakonie als Wesens- und Lebensäußerung der christlichen Kirche in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe (grundlegende Zweckrichtung).

Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. und damit dem Diakonischen Werk der EKD e.V. als staatlich anerkanntem Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.

Er gehört dem Evangelischen Fachverband Wohnung und Existenzsicherung Niedersachsen e.V. als Mitglied an.

§ 3 Steuerbegünstigte Zwecke

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Ein hauptamtliches Vorstandsmitglied kann eine seinen Leistungen entsprechende Vergütung erhalten. Ehrenamtliche Aufsichtsratsmitglieder können eine pauschale Aufwandsentschädigung für ihre Tätigkeit erhalten.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vereinsvermögen an den Evangelischen Fachverband Wohnung und Existenzsicherung Niedersachsen e.V., der es unmittelbar, ausschließlich und selbstlos für die in § 3 Abs. 1 genannten Zwecke dieser Satzung in Nienburg/Weser zu verwenden hat.
- (6) Beschlüsse, durch die eine für steuerliche Vergünstigungen wesentliche Satzungsbestimmung geändert, ergänzt oder aus der Satzung gestrichen wird, sind dem zuständigen Finanzamt unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die gewillt sind, den Vereinszweck zu fördern und die diakonische Grundlage seiner Arbeit zu wahren. Über die Aufnahme entscheidet der Aufsichtsrat.
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch ihren Tod, bei juristischen Personen durch ihre Auflösung oder Aufhebung, außerdem durch den Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes. Der Austritt kann nur schriftlich zum Jahresende mit einer Frist von drei Monaten erklärt werden.

- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zu leisten.
- (4) Der Aufsichtsrat hat das Recht, die Ehrenmitgliedschaft zu verleihen.
- (5) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus wichtigem Grund erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Stimmenmehrheit der Erschienenen. Dem Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Aufsichtsrat
- c) Vorstand

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden des Aufsichtsrates, unter dessen/deren Leitung sie stattfindet, mit einer Frist von mindestens 10 Tagen unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes schriftlich einberufen. Die Mitgliederversammlung ist außerdem von dem/der Vorsitzenden einzu-berufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereines dies unter Angabe des zu beratenden Gegenstandes verlangt.
- (2) Bei Verhinderung wird der/die Vorsitzende durch den/die stellvertretende/n Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch ein anderes Mitglied des Aufsichtsrates vertreten.
- (3) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Juristische Personen werden durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch deren Bevollmächtigte vertreten. Soweit Befangenheitssituationen vorliegen, werden sie von Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam festgestellt. In diesem Fall haben die Mitglieder, die hiervon betroffen sind, nur eine beratende Stimme.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie beschließt über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere ist sie zuständig für:
 - a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Aufsichtsrates und des Vorstands
 - b) die Entlastung des Aufsichtsrates und des Vorstands
 - c) die Wahl und Abberufung des/der Vorsitzenden, des/der Stellvertreters/Stellvertreterin und der Beisitzer des Aufsichtsrates
 - d) die Feststellung des Wirtschaftsplans (Haushaltsplans)
 - e) die Bestellung von zwei Kassenprüfern/innen nebst Stellvertretern/innen für vier Jahre
 - f) die Beauftragung eines unabhängigen Abschlussprüfers bei Bedarf
 - g) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - h) den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§4 Abs. 5)
 - i) Satzungsänderungen
 - j) den Erwerb oder die Veräußerung von Grundstücken / Gebäuden sowie über Bauvorhaben, soweit es sich um Neubauten oder eine Erweiterung oder wesentliche Veränderung im Vereinseigentum befindlicher Gebäude handelt
 - k) die Auflösung des Vereins
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (6) Eine Beschlussfassung zu f), h) und i) erfordert eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Mitglieder, eine Beschlussfassung zu k) eine 3/4-Mehrheit sämtlicher Mitglieder. Ist die 3/4 Mehrheit sämtlicher Mitglieder in der einberufenen Mitgliederversammlung nicht erreichbar, so wird mit einer Frist von einer Woche zu einer erneuten Mitgliederversammlung zu dem zur Beschlussfassung vorgelegten Punkt eingeladen. In dieser erneuten Mitgliederversammlung kann mit der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (7) Satzungsänderungen, die die Steuerbegünstigung, die diakonische Ausrichtung der Arbeit, die Zugehörigkeit zum Diakonischen Werk (Landesverband) und den Vermögensanfall betreffen, erfordern die Mehrheit aller Mitglieder. Satzungsänderungen sind dem Diakonischen Werk der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers e.V. vor der Beschlussfassung anzuzeigen. Satzungsänderungen, die diesen Absatz und § 2 Absatz 2 und 3, § 4 Absatz 1 und § 8 Absatz 3 betreffen, bedürfen zu ihrer Änderung der Zustimmung des Diakonischen Werkes.
- (8) In der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die gefassten Beschlüsse enthalten und von dem/der Versammlungsleiter*in und dem/der Protokollführer*in unterzeichnet sein muss. Das Protokoll bedarf der Genehmigung in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

§ 7 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat bestimmt durch grundlegende Beschlüsse und allgemeine Richtlinien die Ausrichtung des Vereins, soweit nicht die Mitgliederversammlung ausschließlich zuständig ist. Er hat gegenüber den Entscheidungen des Vorstands ein Vetorecht.

Der Aufsichtsrat ist zuständig für den Abschluss von Verträgen mit Mitgliedern des Vorstands. Er überwacht die Arbeit des Vorstands und berät diesen in allen Fragen von grundlegender Bedeutung.

Der Aufsichtsrat wird durch seine/seinen Vorsitzende*n, im Verhinderungsfall durch deren/dessen Stellvertreter*in vertreten.

Die Zusammenarbeit zwischen Aufsichtsrat und Vorstand soll von gegenseitigem Vertrauen und im Sinne des diakonischen Auftrags des Vereins geprägt sein.

In besonders genannten Fällen, die durch die allgemeinen Richtlinien des Aufsichtsrates bestimmt werden, entscheiden Aufsichtsrat und Vorstand gemeinsam.

- (2) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder gewählt und besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und drei bis zu sechs Beisitzer/innen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die nicht die Stadt Nienburg und den Landkreis Nienburg vertreten, sollen einer ACK - Kirche (Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen) angehören und in ihrer Mehrheit Mitglieder der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers sein. Dem Aufsichtsrat muss stets ein Geistlicher oder eine Geistliche der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören.

Solange die Stadt Nienburg/Weser und der Landkreis Nienburg/Weser Mitglieder des Vereins sind, gehören ihre Vertreter*innen dem Aufsichtsrat als Beisitzer*innen an, wenn ihnen nicht durch Wahl eine andere Aufsichtsratsfunktion übertragen worden ist.

Ebenso soll zur Wahrung der betriebswirtschaftlichen Steuerung eine Person mit entsprechendem Sachverstand dem Aufsichtsrat angehören.

Vorstandsmitglieder und Mitarbeiter*innen des Vereins sowie Mitarbeiter*innen von Tochterunternehmen des Vereins können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.

- (3) Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis durch die Mitgliederversammlung ein neuer Aufsichtsrat gewählt ist.

Der/Die Vorsitzende, bei Verhinderung seine/ihre Stellvertreter*in und bei dessen/deren Verhinderung ein*e Beisitzer*in berufen die Sitzung des Aufsichtsrates ein und leiten diese. Der Aufsichtsrat fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Aufsichtsratsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- (4) Der Vorstand nimmt regelmäßig mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil. Der Aufsichtsrat kann im Einzelfall Abweichungen beschließen.
- (5) Die Haftung des Aufsichtsrates ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in eigener Verantwortung. Ihm obliegt die Durchführung der Arbeit des Vereins nach den grundlegenden Beschlüssen und allgemeinen Richtlinien der Mitgliederversammlung (§ 7, Abs.1), des Aufsichtsrates sowie der vom Aufsichtsrat aufgestellten Geschäftsordnung.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/der Vorsitzenden und dessen/deren Vertreter*in. Beide Vorstandsmitglieder sind hauptamtlich tätig.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands müssen der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers angehören.
- (4) Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt durch den Aufsichtsrat.
- (5) Der Vorstand hat den Aufsichtsrat zeitnah über die Belange des Vereins und des laufenden Geschäftes zu unterrichten. Der Vorstand ist bei seiner Handlungsweise an ein Veto des Aufsichtsrates gebunden.
- (6) Die Haftung des Vorstands ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 9 Gesetzliche Vertretung des Vereins

- (1) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder die stellvertretende Vorsitzende, von denen beide je allein zur Vertretung berechtigt sind.
- (2) Die gesetzlichen Vertreter oder Vertreterinnen des Vereins sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse und Weisungen der Vereinsorgane gebunden.
- (3) In Gesellschafterversammlungen von Tochtergesellschaften des Vereins, an denen der Verein mit mindestens 25 % Anteilseigner ist, vertritt der/die Vorsitzende des Aufsichtsrates oder deren/dessen Vertretung den Verein.